



Vereinssatzung

Vereinssatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Angelsportverein 1937 e.V. Großauheim/Main ist eine Vereinigung von Sportfischern. Er hat seinen Sitz in Hanau, Stadtteil Großauheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau unter der Nummer 333 eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung der waidgerechten Angelfischerei, die Hege und Pflege des Fischbestandes und die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes und die Förderung der Jugend.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern die Ausübung des Angelsports nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemeinen gültigen Regeln der Sportfischerei. Er bietet dazu Gelegenheit in seinen eigenen Gewässern, den Pachtgewässern einschließlich der Gewässer, deren Fischereirechte angepachtet sind.
7. Der Erwerb von Fischereirechten und der Ausbau und die Verbesserung der vorhandenen Gegebenheiten.
8. Die Erziehung und Ausbildung, insbesondere der Jugend, zu waidgerechten Sportfischern.

§ 4

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich bei Aufnahme zur Anerkennung und Einhaltung dieser Satzung sowie aller anderen Ordnungen und Mitgliederbeschlüsse des Vereins verpflichtet. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Die Mitgliedschaft teilt sich auf in
 - Vollmitgliedschaft
 - Jugendmitgliedschaft
 - Sonstige Mitglieder
 - fördernde Mitglieder

Die Vollmitgliedschaft berechtigt zur Inanspruchnahme aller Rechte und damit auch Pflichten der Vereinsmitglieder.

Für die Jugendmitgliedschaft sind entsprechende Regeln (Jugendordnung) durch den Jugendwart in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Die Jugendmitgliedschaft endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres und geht ohne weiteres in die Vollmitgliedschaft über.

Sonstige Mitglieder sind Ehefrauen / Ehemänner bzw. Witwe/r bzw. Lebensgefährte/in Fördernde Mitglieder erhalten eine auf das Kalenderjahr begrenzte Angelerlaubnis ohne Kündigungszeiten. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Das fördernde Mitglied muss keinen Arbeitsdienst / Dienst bei Vereinsveranstaltungen leisten und hat kein Anrecht auf Einbringung eines Bootes. Eine Aufnahme als Vollmitglied gem. § 5 kann frühestens nach einem Jahr Probezeit erfolgen.

§ 5

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
2. Der geschäftsführende Vorstand prüft den Aufnahmeantrag und entscheidet, ob eine Vorlage in der folgenden Mitgliederversammlung erfolgt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit ab.
3. Die Mitgliedschaft beginnt bei Aufnahme im 1. Halbjahr zum 01.01. und im 2. Halbjahr zum 01.07. des Jahres.
4. Mit der Aufnahme ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.
7. Bei einem Ausschluss aus dem Verein verliert das Mitglied mit Rechtskraft des Beschlusses alle seinen Rechten und Pflichten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus

dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein entsprechend den maßgeblichen Beschlüssen. Sie sind – sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben – zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung berechtigt und verpflichtet.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, die rechtskräftigen Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, die Gewässer- und Grundstücksordnung sowie die Jugendordnung einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane sind Folge zu leisten.
3. Sie sind verpflichtet, ihre Beiträge und sonstigen Leistungen pünktlich zu erbringen. Die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Leistungen sind separat geregelt. Die jeweilige Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über etwaige Veränderungen. Alle Mitglieder, mit Ausnahme fördernder Mitglieder, im Alter zwischen 18 und 63 Jahren haben die Pflicht Arbeitsstunden zu verrichten. Männliche Mitglieder haben Arbeitsdienst und Dienst bei Vereinsveranstaltungen zu verrichten. Weibliche Mitglieder haben Dienst bei Vereinsveranstaltungen zu verrichten. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Ausgleichszahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Jedem Mitglied steht das Recht zu, sich in für ihn oder den Verein wichtigen Angelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
5. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht an Versammlungen des Vereins teilzunehmen, wobei jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme hat, die nicht übertragbar ist.
6. Jedes Mitglied, welches im Besitz eines Angelerlaubnisscheines ist, hat eine Fangliste zu führen die Art, Gewicht und Anzahl der entnommenen Fische enthalten muss. Die Fangliste muss spätestens bei Aushändigung eines neuen Angelerlaubnisscheines zurückgegeben werden.
7. Die Vereinskorespondenz kann bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung des Mitgliedes auch in Form von E-Mails erfolgen. Änderungen der E-Mail Adresse müssen unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt werden. Mitglieder die diese Zustimmung nicht erteilen, bekommen die Vereinskorespondenz auf dem Postweg.

§ 7

Vereinsgebühren

Höhe und Zeitpunkt der zu entrichtenden einmaligen, laufenden und sonstigen Leistungen werden von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung nach § 11 festgesetzt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden fällige Leistungen zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 8

Organe des Vereins

1. Vorstand
2. der Ältestenrat
3. die Mitgliederversammlung

§ 9

der Vorstand des Vereins

der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- I. dem geschäftsführenden Vorstand
- II. dem Hauptvorstand
- III. dem Gesamtvorstand

Zu I.: geschäftsführender Vorstand ist:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der 1. Schriftführer
- der 1. Kassierer
- der 1. Vereinswart
- der 1. Gewässerwart

Zu II.: Hauptvorstand ist:

- der geschäftsführende Vorstand
- Vorsitzender Fischereibeirat und Stellvertreter
- Vorsitzender Bauausschuss und Stellvertreter
- Vorsitzender Vergnügungsausschuss und Stellvertreter
- Jugendwart und Stellvertreter
- der 2. Schriftführer
- der 2. Kassierer
- der 2. Vereinswart
- der 2. Gewässerwart
- der 1. Geländewart
- der 2. Geländewart

Zu III.: Gesamtvorstand ist:

- der Hauptvorstand
- die Mitglieder der gewählten Ausschüsse und Beiräte.

1. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Sie ist nicht möglich, wenn die Mitgliederversammlung den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet.
3. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet der von der Mitgliederversammlung zu wählende Wahlleiter. Die weitere Vorstandswahl leitet der 1. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung wählt danach einzeln den geschäftsführenden Vorstand. Anschließend werden die Mitglieder des Hauptvorstandes gewählt. Danach sind die Mitglieder für die Ausschüsse und Beiräte zu wählen. Wenn mehr als ein Vorschlag vorliegt, wird in geheimer Wahl abgestimmt. Dies gilt für alle durchzuführenden Wahlen. Eine Blockwahl des Hauptvorstandes und der Mitglieder der Ausschüsse ist möglich, wenn zuvor die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür ausgesprochen haben.
4. Scheidet der 1. Vorsitzende während der Amtsperiode aus, so ist von dem in § 9 berufenen Vertreter unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahl des 1. Vorsitzenden“. Die Mitgliederversammlung wird von dem gemäß § 9 berufenen Vertreter geleitet.
5. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann dann entfallen, wenn vom Ausscheiden des 1. Vorsitzenden bis zum Ablauf der restlichen Amtsperiode nur eine Zeit von 6 Monaten liegt. In diesem Fall führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte des Vereins.

§ 10

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit Ausnahme der in Absatz 10.2 festgelegten Einschränkung. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins wird bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden in der Reihenfolge der 2. Vorsitzender, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer die Vertretung übernehmen.
2. Rechtsgeschäfte, deren Wert 2.500 EURO übersteigen, bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam, wenn diese vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen sind. Der Beschluss ist in einer Niederschrift festzuhalten.
3. Verfügungen über das Grundvermögen des Vereins bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Zustimmung ist erteilt, wenn 3/4 der erschienen Mitglieder der beabsichtigten Verfügung zustimmen.
4. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und sonstige Vereinsversammlungen nach Erfordernis ein und leitet sie. Geschäftsführende Vorstands-, Hauptvorstands- und Gesamtvorstandssitzungen müssen schriftlich einberufen werden. Die Sitzungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Der Kassierer ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen und die Kassenbücher nach den gesetzlichen Erfordernissen abzuschließen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein.
6. Der Schriftführer führt über jede Sitzung Protokoll. Insbesondere hält er alle Beschlüsse im Wortlaut fest. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
7. Der Vorstand hat auf jeder Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine vorausgegangene Tätigkeit abzulegen.
8. In der 1. Mitgliederversammlung eines jeden Jahres ist vom Vorstand ein Kassenbericht zu erteilen. Hierzu ist die Kasse am Ende des Kalenderjahres abzuschließen. Buchführungen, Belege und Kassenabschluss sind von 2 Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung analog der Vorstandsmitgliedern nach § 9 (3) gewählt sind, zu prüfen und abzuzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
9. Der Vorstand vertritt die Belange des Vereins und der sportlichen Interessen der Mitglieder gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden, Berufsverbänden, Vereinen usw..

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ. Die Jahreshauptversammlung muss alljährlich im I. Quartal, die Halbjahresversammlung im III. Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Beide Versammlungen haben den Status einer Hauptversammlung. Zu Mitgliederversammlungen muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
2. Zu der Jahreshaupt- und Halbjahresversammlung muss mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
3. Schriftliche Anträge, über die abgestimmt werden soll, müssen mindestens 14 Tage vorher beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Sie müssen der Versammlung vorgelegt werden. Ausgeschlossen hiervon sind Anträge auf Vorstandsneuwahlen und Neufassung bzw. Änderung der Satzung.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Die Mitgliederversammlung muss den Vorstand nach Ablauf seiner Amtsperiode entlasten. Bei Verweigerung der Entlastung scheidet der Gesamtvorstand oder das Mitglied des Vorstandes, dem das Misstrauen gilt, für die Wiederwahl aus.
6. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 12

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Er wird in Verbindung mit der Vorstandswahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Ihm können nur Mitglieder angehören, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 15 Jahre im Verein sind.
3. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied des Ältestenrats sein.
4. Der Ältestenrat wählt einen Vorsitzenden aus seinem Kreise.
5. Aufgabe des Ältestenrates ist die Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
6. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn nach erfolgter Einladung mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand vorzulegen.

§ 13

außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb 4 Wochen einberufen werden, wenn der Vereinsvorsitzende es für nötig hält, der Vorstand es beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter der Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragen.

§ 14

Vereinsstrafen

1. Bei Verstößen gegen die Satzung, Gewässer- und Grundstücksordnung, Jugendordnung und sonstige Ordnungen, sowie bei vereinsschädigendem Verhalten kann der geschäftsführende Vorstand bzw. der Hauptvorstand nach Einspruchverfahren, eine der folgenden Strafen aussprechen:
 - a. Verweis - erfolgt mündlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden
 - b. Verwarnung - erfolgt schriftlich und wird nach 2 Jahren gelöscht, sofern keine weiteren Verstöße folgen. Wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
 - c. Angelsperre - Ausmaß und Dauer werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt
 - d. Gewässersperre - Ausmaß und Dauer werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt
 - e. Ausschluss - wird sofort wirksam (s. §14.4)
2. Vor der Verhängung einer Strafe (außer §14.1 a) ist das betreffende Mitglied mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Gründe zu einer Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes einzuladen und zu dem Vorwurf zu

hören. Nach der Anhörung entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit über den Vorgang. Bei Nichterscheinen trotz schriftlicher Einladung kann ohne Anhörung entschieden werden.

3. Gegen den Strafbeschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch erheben. Dieser muss binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Wenn der Hauptvorstand die Entscheidung bestätigt, so wird der Ältestenrat zu dem Vorwurf gehört. Nach der Anhörung des Ältestenrats entscheidet der Hauptvorstand endgültig.
4. Vom Zeitpunkt der Strafverhängung durch den Vorstand bis zur endgültigen Entscheidung stehen dem betroffenen Mitglied seine Mitgliedsrechte, außer bei einem Ausschluss, uneingeschränkt zu. Ein Ausschluss wird sofort wirksam und wird ggf. nach Durchführung des in § 14.3 beschriebenen Verfahrens wieder aufgehoben.

§ 15

Satzungsänderung und Auflösung

1. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dies gilt auch für den § 3 - Zweck und Aufgaben des Vereins. In der Einladung zu dieser Versammlung muss der Antrag auf Satzungsänderung bzw. Auflösung und die hierzu beabsichtigte Abstimmung bekannt gegeben sein. Die zu verändernden Paragraphen sind in der Einladung zu benennen.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen je zur Hälfte der Stadt Hanau und der Gemeinde Großkrotzenburg mit der Maßgabe übertragen, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16

Wetterschutzhütte

Jedes Mitglied, welches die Vollmitgliedschaft besitzt, hat das Recht, einen Antrag auf eine Wetterschutzhütte zu stellen.

Die Vergabekriterien werden in einer separaten Regelung festgelegt. Die Konditionen sind in einem Gestattungsvertrag zwischen dem Verein und dem Mitglied festgelegt.

Diese Satzung wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 03. Juli 2009 beschlossen; sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft..

Hanau – Großauheim, den 03. Juli 2009

Angelsportverein 1937 e.V. Großauheim
der Vorstand

gez. Wilfried Bergmann (1.Vorsitzender)

gez. Herbert Thätig (2.Vorsitzender)

gez. Peter Szaj (1.Schriftführer)

gez. Oliver Keim (1.Kassierer)